

---

## S 43 KR 698/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	28.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Entgeltumwandlung - betriebliche Altersversorgung - Kapitalleistung einmalig - beitragspflichtige Versorgungsbezüge - Freibetrag
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V <a href="#">§§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 237, 226 Abs. 2 Satz 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 KR 698/19
Datum	01.12.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 KR 458/21
Datum	22.07.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 1. Dezember 2021 wird zurückgewiesen.**

Â

**Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

**Tatbestand**

---

Â

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung auf die an ihn ausgezahlte Kapitalleistung aus einer betrieblichen Altersversorgung.

Â

Der 1953geborene KlÃ¤ger vereinbarte mit seiner damaligen Arbeitgeberin, der E PUnterstÃ¼tzungs GmbH & Co. der spÃ¤teren M () UnterstÃ¼tzungsgesellschaft mbH & Co. am 26. September 2002 eine Entgeltumwandlung. Hiernach sollte der Anspruch auf kÃ¼nftige BezÃ¼ge erstmals im Monat November des Vertragsjahres und nachfolgend sodann im November eines jeden Jahres laufend um einen Betrag herabgesetzt werden. Der Herabsetzungsbetrag betrug laut Vereinbarung 478,57 Euro bzw. nachfolgend 2% der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Â

Ausweislich des Leistungsnachweises der MÃ UnterstÃ¼tzungsgesellschaft mbH vom 16. Januar 2015 wurden jÃ¤hrliche VersorgungsaufwÃ¤nde jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres beginnend ab 2002 bis 2013 gezahlt.

Â

Mit Eintritt in den Ruhestand zum 1. MÃrz 2016 wurde der KlÃ¤ger aufgrund des Altersrentenbezugs pflichtversichertes Mitglied der Beklagten.

Â

Der KlÃ¤ger erhielt seit 1. MÃrz 2016 zudem eine Betriebsrente in HÃhe von 460,87 Euro monatlich; die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge hierfür wurden seit dem 1. MÃrz 2016 direkt von der Zahlstelle M GmbH abgefÃhrt.

Â

Zum FÃlligkeitszeitpunkt 31. Dezember 2018 wurde dem KlÃ¤ger aus der betrieblichen Altersversorgung von der E eine Kapitalleistung in HÃhe von einmalig 24.695,17 Euro ausgezahlt (Schreiben der E an die M UnterstÃ¼tzungsgesellschaft mbH vom 22. Oktober 2018).

Â

Mit Bescheid vom 21. Januar 2019 setzte die Beklagte zu 1. auch im Namen der Beklagten zu 2. unter Bezug auf die ausgezahlte Kapitalleistung die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers fÃr die Zeit ab 1. Januar 2019 bis lÃngstens 31. Dezember 2028 unter Zugrundelegung von 1/120 der Kapitalleistung (monatlich 205,79 Euro) auf einen monatlichen Betrag in HÃhe von insgesamt 37,77 Euro fest (Krankenversicherung

---

30,05 Euro, Zusatzbeitrag 1,44 Euro, Pflegeversicherung 6,28 Euro).

Ä

Der dagegen erhobenen Widerspruch des Klägers vom 25. Januar 2019, mit dem er darauf hinwies, dass die Beiträge zur Entgeltumwandlung nur von seinem Entgelt ohne Beteiligung des Arbeitgebers erfolgt seien, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 17. April 2019 zurückgewiesen. Die dem Kläger ausgezahlte Kapitalleistung stelle eine einmalige Leistung der betrieblichen Altersversorgung dar, weil ein Bezug zu seinem früheren Berufsleben gegeben sei. Diese Versicherungsleistung resultiere aus einer von seinem ehemaligen Arbeitgeber zu seinen Gunsten abgeschlossenen Direktversicherung. Für die Beitragspflicht sei insoweit unerheblich, dass er diese im Rahmen einer Entgeltumwandlung angespart habe. Maßgeblich sei lediglich die zur Auszahlung gelangte Kapitalleistung und deren Status als betriebliche Altersvorsorge. Das Bundessozialgericht habe mit diversen Urteilen entschieden, dass eine Kapitalleistung aus einem Direktversicherungsvertrag als Versorgungsbezug Beitragspflichtig sei, soweit der Arbeitgeber Versicherungsnehmer der Direktversicherung gewesen sei.

Ä

Hiergegen richtet sich die von dem Kläger am 20. Mai 2019 erhobene Klage, die das Sozialgericht Frankfurt (Oder) nach Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung mit Urteil vom 1. Dezember 2021 abgewiesen hat. Zur Begründung hat es ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Soweit der Kläger geltend mache, dass die Beiträge nicht von ihm, sondern von der Zahlstelle zu zahlen seien, gelte dies nicht für Beiträge aus Kapitalleistungen wie hier. Während eines Zeitraums von zehn Jahren werde monatlich 1/120 der Auszahlung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge berücksichtigt. Zudem habe sich das Bundessozialgericht zu den wesentlichen im Verfahren aufgeworfenen Fragen, insbesondere auch mit den vom Klägerbevollmächtigten vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken bereits geäußert und diese nicht geteilt (BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 – [B 12 KR 17/18 R](#) -). Das Bundessozialgericht habe sich auch mit der Ungleichbehandlung der betrieblichen Altersvorsorge gegenüber den Beitragsrechtlich privilegierten Riesterrenten befasst und diese im Ergebnis als sachlich gerechtfertigt angesehen. Der Beitragspflicht stehe unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts auch nicht entgegen, dass der Direktversicherungsvertrag des Klägers bereits vor dem Inkrafttreten des [Ä 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) zum 1. Januar 2004 abgeschlossen worden sei (BSG, Urteil vom 25. April 2007 – [B 12 KR 25/05 R](#) -; BVerfG, Beschluss vom 6. September 2010 – [1 BvR 739/08](#) -, Beschluss vom 7. April 2008 – [1 BvR 1924/07](#) -). Die Belastung auch von Einmalzahlungen mit dem vollen Beitragssatz seit 1. Januar 2004 beurteile sich nach den Grundsätzen über die unechte Rückwirkung von Gesetzen. Die Versicherten hätten, nachdem der Gesetzgeber bereits laufende Versorgungsbezüge in die Beitragspflicht einbezogen habe, nicht

---

uneingeschränkt in den Fortbestand der zunächst beitragsrechtlich privilegierten Einmalzahlungen vertrauen dürfen. Auch im Übrigen sei die Verbeitragung von Kapitalleistungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Schließlich lasse sich auch der von dem Kläger vorgetragene Inkongruenz der Fälligkeit des Versorgungsbezugs mit dem Ende des Dienstverhältnisses kein für ihn günstigeres Ergebnis ableiten. Die von ihm zitierten Entscheidungen des Bundessozialgerichts ([B 12 KR 2/15 R](#) und [B 12 KR 24/19 R](#)) betreffen einen deutlich von dem des Klägers abweichenden Sachverhalt. Dort seien Leistungen aus einer Direktzusage mit Überbrückungsfunktion bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses und über den Renteneintritt hinaus gezahlt worden. In diesen Fällen habe das Bundessozialgericht entschieden, dass diese Leistungen spätestens ab Erreichen der Regelaltersgrenze als in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Versorgungsbezüge anzusehen seien. Eine Einschränkung dahingehend, dass Versorgungsbezüge, die erst nach Eintritt in das Rentenalter erstmals gezahlt würden, keine Beitragspflicht begründen, ergebe sich aus dem Gesetz nicht.

Â

Mit seiner Berufung vom 20. Dezember 2021 hat der Kläger geltend gemacht, dass die Gründe der angegriffenen Entscheidung des Sozialgerichts wie andere sozialgerichtliche Entscheidungen in vergleichbaren Fällen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts pauschal auf die Verfassungsmäßigkeit verwiesen, ohne sich mit dem Einzelfall auseinanderzusetzen. Die gesetzlich vorgesehene zeitliche Beschränkung der Beitragserhebung im Zusammenhang mit der Umrechnung der Kapitaleinmalzahlung (120er-Regelung) sei zur langfristigen Finanzierung der GKV völlig ungeeignet. Das Sozialgericht habe unbeachtet gelassen, dass das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung zum Az. [B 12 KR 17/18 R](#) (Rn. 20) die Einschätzung, dass für die Beitragspflicht kein wesentlicher Unterschied zwischen einer Einmalzahlung und einer laufenden Rente bestehe, nicht näher begründet habe. Auch sei der Einwand, dass die Zahlstelle die Beiträge einzufordern habe, nicht weiter verfolgt worden. Es sei zu prüfen, ob die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen eine Klageabweisung wirklich tragen würden. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (u.a. [B 12 KR 1/19 R](#), [B 12 KR 30/03 R](#), [B 12 KR 17/18 R](#), [B 12 KR 20/17 R](#), [B 12 KR 12/15](#), [B 12 KR 16/10 R](#)) wiederum wiederholten die gefestigte Rechtsprechung zum Beitragsrecht der GKV und zu Zahlungen der Versorgungsträger in Renten- oder Kapitaleinmal-Zahlungsformen als Versorgungsbezüge im Sinne des SGB V. Aber keine der Entscheidungen des Bundessozialgerichts sage etwas über einen verfassungsrechtlich problematischen Vergleich von Kapitaleinmalzahlung und laufender Rente unter Berücksichtigung der Benachteiligung zukünftiger Generationen von Versicherten und der Ungeeignetheit der zeitlichen Beschränkung der Beitragspflicht nach [Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) aus. Die Antworten des Gesetzgebers auf die Finanzlage der GKV durch die zunehmende Zahl an Rentnern werde mit der 120er-Regelung und dem Freibetrag nach [Â§ 226 SGB V](#) unzureichend beantwortet. Die 120er-Regelung bedürfe außerdem einer besonderen Rechtfertigung. Es werde nicht verkannt, dass die Beitragserhebung zur

---

GKV aus Versorgungsleistungen im Sinne des SGB V zur Finanzierung der GKV unerlässlich sei, aber die Bemessungsgrundlage müsse im Vergleich zu laufenden Renten verfassungsrechtlichen Prinzipien untergeordnet werden. Die Norm des [§ 226 Abs. 2 SGB V](#) sei verfassungswidrig und systemwidrig. Spätestens mit Geltung des [§ 226 Abs. 2 SGB V](#) n.F. habe die Beklagte eine Beratungspflicht im Hinblick auf die u.U. günstigere Regelung getroffen. Die Verletzung der Beratungspflicht führe zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.

Â

Auf gerichtliche Nachfrage hat die Beklagte zu 1. mitgeteilt, dass gegenüber dem Kläger nachfolgend ein Beitragsbescheid vom 19. Dezember 2020 ergangen sei. Mit diesem Bescheid ist der Zusatzbeitrag wegen Erhöhung des Zusatzbeitragsatzes um 0,5 Prozentpunkte auf 1,22 Prozent zum 1. Januar 2021 angehoben worden. Daraus folgt ein monatlicher Gesamtbeitrag in Höhe von 38,80 Euro. Aus dem Bescheid geht hervor, dass der Freibetrag in Höhe von 164,50 Euro von einem vom Kläger ebenfalls bezogenen Versorgungsbezug (Betriebsrente) in Höhe von monatlich 460,87 Euro abgezogen wird. Nach dem Bescheid werden die Beiträge aus diesem Versorgungsbezug weiterhin von der Zahlstelle M GmbH direkt an die Beklagten abgeführt und der Freibetrag seit dem 1. Januar 2020 von diesem Versorgungsbezug in Abzug gebracht.

Â

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 1. Dezember 2021 und den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 2019 in der Fassung des Bescheides vom 19. Dezember 2020 aufzuheben.

Â

Die Beklagten beantragen,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie halten die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend.

Â

---

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vortrags der Beteiligten wird im Äußerigen auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Ä

Ä

### **Entscheidungsgründe**

Ä

Die gemäß [Ä§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch im Äußerigen zulässige (vgl. [Ä§ 151 Abs. 1 SGG](#)) Berufung des Klägers ist unbegründet.

Ä

Der Senat konnte trotz Ausbleibens des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung um deren Durchführung jener ausdrücklich gebeten hatte zu verhandeln und entscheiden, da mit den ordnungsgemäß zugestellten Terminsmitteilungen auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. [Ä§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Ä

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind der Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 2019 in der Fassung des Beitragsbescheides vom 19. Dezember 2020 betreffend die Kapitalleistung der M GmbH, wobei das Klage- und Berufungsbegehren sowie das angefochtene Urteil des Sozialgerichts sachdienlich dahingehend auszulegen sind, dass sich der Kläger gegen sämtliche nach [Ä§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens gewordenen Beitragsbescheide, hier der Beitragsbescheid vom 19. Dezember 2020, wendet und sich das Urteil des Sozialgerichts auf die kraft Gesetzes Gegenstand des Gerichtsverfahrens gewordenen Beitragsbescheide erstreckt im Hinblick darauf, dass der Kläger die Rechtmäßigkeit der Verbeitragung der Kapitalleistung seit Beitragserhebung bestreitet und die Kammer die Klage unter Beachtung des entsprechend verstandenen Begehrens insgesamt abgewiesen hat.

Ä

Das Sozialgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung die zulässige Anfechtungsklage ([Ä§ 54 Abs. 1 SGG](#)) des Klägers abgewiesen, so dass hierauf zur Vermeidung von Wiederholungen nach [Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug genommen wird. Die im Klage- und Berufungsverfahren angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Ä

---

---

Aus der Berufungsbegründung ergibt sich auch in Bezug auf den im Klageverfahren zum Gegenstand gewordenen Bescheid vom 19. Dezember 2020 nichts Abweichendes. Die Kapitalleistung aus der dem Kläger seitens der früheren Arbeitgeberin im September 2002 zugesagten betrieblichen Altersversorgung stellt einen betrieblichen Versorgungsbezug im Sinne von [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 3](#) Var. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), bzw. hinsichtlich der sozialen Pflegeversicherung i.V.m. [Â§ 57 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung [SGB XI]) in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung vom 14. November 2003 ([BGBl. I S. 2190](#) – GKV-Modernisierungsgesetz) dar. Die Beklagte zu 1. war berechtigt, im Namen der Beklagten zu 2. auch die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung festzusetzen. Nach [Â§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI](#) können Krankenkassen und Pflegekassen für Mitglieder, die ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflichtversicherung wie hier selbst zu zahlen haben, die Höhe der Beiträge in einem gemeinsamen Beitragsbescheid festsetzen. Der Umfang der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung beurteilt sich nach dem Versichertenstatus in dem Zeitpunkt, für den Beiträge erhoben werden. Der Kläger ist auch im streitigen Zeitraum ab 1. Januar 2019 in der Krankenversicherung der Rentner versicherungspflichtig, [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V](#). Bei versicherungspflichtigen Rentnern werden nach [Â§ 237 SGB V](#) der Beitragsbemessung der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt. [Â§ 226 Abs. 2](#) und die [Â§§ 228, 229](#) und [231 SGB V](#) gelten entsprechend.

Â

Soweit der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Ausführungen des Sozialgerichts in Bezug auf das Vorliegen betrieblicher Altersversorgung bei zugleich beständiger eigener Beitragsfinanzierung in Form der Entgeltumwandlung für nicht nachvollziehbar hält, ist dem nicht zu folgen. Die gegenständliche Kapitalisierung der betrieblichen Altersversorgung dient der Versorgung im Alter, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Dass diese Leistung als einmalige Kapitalleistung ausgezahlt worden ist, hat auf die Einordnung als beitragspflichtige Leistung der betrieblichen Altersversorgung keinen Einfluss. Vielmehr urteilen in mittlerweile ständiger Rechtsprechung das Bundesverfassungsgericht, das Bundessozialgericht und die Instanzgerichte, dass eine typisierende, institutionelle Abgrenzung (Versicherungseinrichtung, Versicherungstyp) dafür maßgebend ist, ob es sich bei einer Altersvorsorgeleistung um einen Versorgungsbezug im Sinne des [Â§ 229 SGB V](#) handelt, und dass auch von vornherein vereinbarte einmalige Kapitalauszahlungen hierunter fallen können (vgl. BVerfG, Beschlusse vom 7. April 2008 – [1 BvR 1924/07](#) – und vom 6. September 2010 – [1 BvR 739/08](#) –; BSG, Urteil vom 8. Juli 2020 – [B 12 KR 1/19 R](#) –; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. April 2021 – [L 1 KR 375/20](#) –; Urteil vom 18. März 2022 – [L 28 KR 113/20](#) –; LSG Bayern, Urteil vom 30. Oktober 2020 – [L 20 KR 151/20](#) –; LSG Nordrhein-Westfalen – Urteil vom 1. Juli 2021 – [L 16 KR 355/18](#) –; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 31. März 2021 – [L 5 KR 666/20](#) –; LSG Hamburg,

---

Urteil vom 27. Oktober 2021 â L 1 KR 7/32 â sÃmtlich juris und m.w.N.).

Â

Die vom ProzessbevollmÃchtigten des KlÃgers dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verbeitragung der an den KlÃger ausgezahlten einmaligen Kapitalleistung bestehen zur Ãberzeugung des Senats und in Ãbereinstimmung mit der stÃndigen hÃchstrichterlichen Rechtsprechung auch im Hinblick auf den vorliegenden Fall nicht. Wesentliche Merkmale einer Rente der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts sind, wie ausgefÃ¼hrt, ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der frÃ¼heren BeschÃftigung sowie ihre Einkommensersatzfunktion als â weiteres â Merkmal der Vergleichbarkeit mit der gesetzlichen Rente (stRspr. vgl. BSG, Urteile vom 23. Februar 2021 â [B 12 KR 32/19 R](#) â juris Rn. 24 m.w.N.; vom 30. MÃrz 2011 â [B 12 KR 24/09 R](#) â juris Rn. 14 ff. ; vom 25. Mai 2011 â